

**Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:
Änderung Bebauungsplan „Griesbacher Straße“ durch Deckblatt Nr. 2**

BEKANNTMACHUNG



Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 10.09.2024 die Änderung des Bebauungsplans „Griesbacher Straße“ durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst zwei Wohnbaugrundstücke mit den Flur-Nummern 75/2 und 75/3 der Gemarkung Steinberg.

Mit der Bebauungsplanänderung werden die Grundstücksgrenzen an den tatsächlichen Bestand angepasst werden, die Baugrenzen geändert und die zulässige Wandhöhe erhöht, da der bisher festgesetzte Höhenbezugspunkt (in der Straße) für von der Straße aus ansteigende Grundstücke keine zweigeschossige Bebauung zulässt.

Jedermann kann die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplans (u.a. Planzeichnung, Begründung, Abwägungstabelle) bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in 84163 Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 01 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de/bauleitplanung (→ „Änderung Bebauungsplan „Griesbacher Straße“ durch Deckblatt Nr. 2“) digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

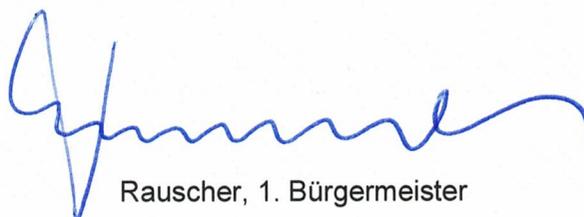
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 12.09.2024
abgenommen am: 18.10.2024



Rauscher, 1. Bürgermeister